

Übersicht

Bildung und Verwendung von Rücklagen

<u>Übersicht Gewinnrücklagen AG</u> <u>Annahmen</u> - Vorstand und Aufsichtsrat stellen Jahresabschluss fest, d.h. Einstellung in die gesetzlichen und anderen Gewinnrücklagen, Entnahme aus den Rücklagen, Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns - Hauptversammlung beschließt über Bilanzgewinn, d.h. ausschütten, in gesetzliche oder andere Gewinnrücklagen einstellen, als Gewinn vortragen	<u>Verwendung der gesetzlichen und anderen Gewinnrücklagen sowie der Kapitalrücklage</u> 10% unterschritten § 150.3 - Jahresfehlbetrag + Gewinnvortrag (altes Jahr) Negativer Betrag Jahresüberschuß - Verlustvortrag (altes Jahr) Negativer Wert + vorrangige Auflösung anderer Gewinnrücklagen (reicht nicht) + Auflösung gesetzl. RL oder Kap. RL Bilanzverlust (Verlustvortrag für das Folgejahr) oder Bilanzgewinn (Gewinnvortrag für das Folgejahr; nicht ausschütten, § 150.4 letzter Satz)
Bildung gesetzlicher Gewinnrücklage § 150.2 Jahresüberschuß - Verlustvortrag Bemessungsgrundlage • 0,05 bis gesetzliche RL plus KapRL genau 10% des Grundkapitals ausmachen	10% überschritten § 150.4 - wie oben, allerdings müssen die anderen GewRL nicht vorrangig aufgelöst werden, sondern es können gleich die gesetzliche und die KapRL verwendet werden (danach müssen 10% erfüllt bleiben) - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln: Umwandlung von gesetzl. RL, andere GewRL und KapRL in Grundkapital; Bedingung: nach der Erhöhung müssen gesetzl. RL und KapRL mindestens 10% des <u>alten</u> GK ausmachen.
Bildung anderer Gewinnrücklagen § 58.2 Jahresüberschuß - Verlustvortrag - Einstellung in die gesetzl. RL Bemessungsgrundlage • maximal 0,5 Falls in der Satzung ein von 50% abweichender (i.d.R. höherer) Wert für die Bildung der anderen GRL festgesetzt ist, darf nach Bildung der Quotient aus „And. GRL / GK“ nicht größer als 0,5 sein. Ist der Quotient erreicht, entfällt die Satzungsbestimmung und es dürfen maximal 50% eingestellt werden.	<u>Ausschüttung von Rücklagen</u> - gesetzliche RL und KapRL dürfen niemals ausgeschüttet werden - andere GewRL dürfen ausgeschüttet werden, wenn nicht gleichzeitig gesetzliche und/oder KapRL zur Deckung von Verlusten aufgelöst werden. <u>Normaler Ablauf</u> Jahresüberschuß + Gewinnvortrag (altes Jahr) / <i>Verlustvortrag (altes Jahr)</i> - Einstellung gesetzl. RL - Einstellung andere GewRL Bilanzgewinn - Ausschüttung Gewinnvortrag (Folgejahr)